

Az.: 5 A 313/16

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: russisch,

Kläger,

Proz.-Bev.

zu 1-2: Rechtsanwalt Henning J. Bahr,
Seminarstraße 13/14, 49074 Osnabrück, - 93/16H02 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5635629-160 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 2017 durch die Richterin am Landgericht Fiegenbaum als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, unter entsprechender Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 25.04.2016, dem Kläger zu 1) die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger und die Beklagte jeweils die Hälfte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind Staatsangehörige der Russischen Föderation mit tschetschenischer Volkszugehörigkeit.

Der Kläger zu 1) habe in Tschetschenien 9 Jahre lang die Schule besucht und im Anschluss ein Diplom als Bauarbeiter erlangt. Zuletzt habe er 6 Monate in Grosny gearbeitet.

Die Klägerin zu 2) habe in Tschetschenien 7 Jahre lang die Schule besucht und sei im Anschluss als Köchin tätig gewesen. Vor ihrer Ausreise sei sie Hausfrau gewesen.

Am 08.05.2013 stellten die Kläger Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland. Es wurde zunächst ein sogenanntes Dublinverfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates eingeleitet. Die Abfrage der Eurodac-Datenbank ergab einen Treffer der Kategorie 1 für Polen. Es wurde ein Übernahmehersuchen an die polnischen Behörden gerichtet, welches mit Schreiben vom 30.10.2013 durch die polnischen Behörden angenommen wurde.

Mit Bescheid vom 04.11.2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Polen an.

Nachdem die Überstellungsfrist abgelaufen war, ging die Beklagte in das nationale Verfahren über. Am 14.10.2015 erfolgte die persönliche Anhörung der Kläger im nationalen Verfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Der Kläger zu 1) trug im Wesentlichen vor, dass er am 09.05.2013 mit seiner Frau zunächst den Zug nach Moskau genommen habe und dann weiter mit dem Zug nach Weißrussland gereist sei. Am 12.05.2013 seien sie mit dem Zug nach Polen gefahren. In der Bundesrepublik Deutschland seien sie am 13.05.2013 eingetroffen.

Er habe Tschetschenien verlassen, da er Angst um die Sicherheit seiner Familie gehabt habe.

Es sei so gewesen, dass sein Vater zwischen 1994 und 1996 auf der Seite der Regierungsgegner in Tschetschenien gekämpft habe. Sein Cousin sei ebenfalls involviert gewesen. Im Jahr 2013 sei sein Vater dann gefangen genommen, gefoltert und schlussendlich von russischen Spezialeinheiten getötet worden. Zwei Monate nach dem Tod seines Vaters, habe er Klage beim Internationalen Gerichtshof gegen Russland erhoben, da sein Vater von einer russischen Spezialeinheit getötet worden sei.

Danach sei er wiederholt von russischen Soldaten abgeholt, gefoltert und befragt worden. Insgesamt sei dies fünfmal vorgekommen.

Das erste Mal sei er im März 2013 von zu Hause abgeholt worden. Sie hätten einfach seine Tür eingetreten und ihn mitgenommen. Er sei damals für 2-3 Tage gefangen gehalten und ausgefragt worden.

Zwei Wochen später sei er erneut nachts von russischen Soldaten abgeholt worden. Es sei etwa 2:00 Uhr gewesen. Sie hätten ihn mitgenommen und an einen Stuhl gefesselt. Weiterhin hätten sie ihm eine Tüte über den Kopf gezogen. Sie hätten ihm – wie bereits beim ersten Mal – Fragen zu seinem Vater gestellt und zu seiner eigenen Beteiligung an dem Kampf der Regierungsgegner. Sie hätten ihn gefoltert und nach etwa 3-4 Stunden wieder freigelassen. Er könne sich auch noch an das Gebäude erinnern. Es habe sich um ein Schalinskigebäude gehandelt, das sich etwa 20-30 km von seinem Wohnort entfernt befunden habe. In dasselbe Gebäude sei er bereits beim ersten Mal verbracht worden. Es habe sich um dasselbe Kellergebäude gehandelt. Er sei jeweils in einen vorbereiteten Raum verbracht worden. Er sei immer mit 2-3 Autos abgeholt worden. Ob es sich dabei immer um dieselben Personen gehandelt habe, könne er nicht sagen, da er niemanden erkannt habe.

Etwa 18 bis 20 Tage später sei er zum dritten Mal abgeholt worden. Bei dieser Gelegenheit sei es etwas anders abgelaufen, da er das Gesicht eines Mannes erkannt ha-

be. Der Mann sei etwa 50 Jahre alt gewesen. Man habe ihn zwingen wollen, seine Unterschrift auf diversen Papieren zu tätigen. Den Inhalt der Schreiben könne er nicht benennen. Er könne lediglich sagen, dass die Papiere vollkommen vollgeschrieben gewesen seien.

Etwa 10 Tage später sei er zum 4. Mal abgeholt worden. Er sei gegen 7:00 Uhr morgens abgeholt worden und am Abend wieder freigelassen worden. Er sei abermals befragt und gefoltert worden.

Das letzte Mal sei er 4 Tage später abgeholt worden. Sie hätten ihn nachts einfach verschleppt und 6 Tage dort behalten. Sie hätten ihn so stark gefoltert, dass sein Blinddarm geplatzt sei. Im Anschluss hätten sie ihn einfach im Wald wieder freigelassen.

Danach habe er seine Frau geheiratet und etwa 2 Wochen später seien sie ausgereist. Mit der Ausstellung der entsprechenden Reisepässe, habe es keine Probleme gegeben.

Nach seiner Ausreise hätten die Männer jedoch nochmals seine Mutter aufgesucht und nach ihm gefragt. Weiter sei nichts passiert. Die Männer hätten keine Kenntnis über seinen derzeitigen Aufenthaltsort.

Im Falle einer Rückführung in die Russische Föderation, befürchte er eine Gefahr für seine Familie.

Gesundheitliche Probleme habe er keine.

Die Klägerin zu 2) erläuterte im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Wesentlichen das Folgende:

Sie habe ihren Mann am ■■■■ 2013 geheiratet. Ausgereist seien sie am 9.5.2013. Sie selber habe keine Probleme gehabt. Sie seien ausgereist, da ihr Ehemann seinerzeit mehrfach mitgenommen und gefoltert worden sei. Sie habe nicht jedes Mal mitbekommen, da sie mit ihrem Mann - als er die ersten Male mitgenommen worden sei - noch nicht verheiratet gewesen sei.

Es habe aber zwei Gelegenheiten gegeben, die sie mitbekommen habe, da sie zu dem Zeitpunkt bereits verheiratet gewesen seien. Das eine Mal sei so gewesen, dass ihr Mann mitten in der Nacht aus ihrem Haus mitgenommen worden sei. Das zweite Mal habe sich ihr Mann auf ihrem Grundstück befunden, als er mitgenommen worden sei. Er sei wegen der Folterungen auch einmal im Krankenhaus gewesen. Dies sei etwa

ein Jahr vor ihrer Heirat gewesen. Damals sei er so schlimm zusammengeschlagen worden, dass sein Blinddarm geplatzt sei. Er sei ohnmächtig aufgefunden worden und ins Krankenhaus gebracht worden.

Gesundheitliche Probleme habe sie keine.

Durch Bescheid vom 25.4.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger ab. Die Flüchtlingseigenschaft wurde nicht zuerkannt, die Anträge auf Asylanerkennung wurden abgelehnt, der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegen und die Abschiebung in die Russische Föderation angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid wenden sich die Kläger mit einer am 10. Mai 2016 zum Verwaltungsgericht Osnabrück erhobenen Klage.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25.04.2016 zu verpflichten, ihre Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sie als Asylberechtigte anzuerkennen,

hilfsweise den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass nationale Abschiebungsverbote nach den §§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Jedenfalls die Verkürzung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes vorzunehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Ver-

waltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1) war rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1) in seinen Rechten.

Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin zu 2) nicht in ihren Rechten. Sie ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Gewährung von Familienasyl gemäß § 26 AsylG - nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens - zu verweisen.

Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1) war rechtswidrig.

Gemäß § 77 AsylG ist maßgeblicher Zeitpunkt der Sach- und Rechtslage derjenige der Entscheidung des Gerichts. Das Gericht wendet daher das Asylgesetz und das Aufenthaltsgesetz in der durch das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung - vom 4. November 2016 (BGBl I, S. 2460) geltenden Fassung an.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 gelten nach § 3 a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.

Als Verfolgungsgründe sind nach § 3 b AsylG zu berücksichtigen die Rasse, die Religion, die Nationalität einschließlich der Zugehörigkeit zu einer kulturellen und ethnischen Gruppe, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, worunter auch die Zugehörigkeit aufgrund des Geschlechts gehört sowie die politische Überzeugung.

Eine Verfolgung kann nach § 3 c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Diese Voraussetzungen sind im Fall des Klägers zu 1) gegeben.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung schilderte der Kläger zu 1) im Wesentlichen, er habe die Russische Föderation verlassen, da er Angst um sein Leben gehabt habe, nachdem er mehrfach durch russisches Militär verschleppt und gefoltert worden sei, wobei ihm die vorgenommenen Folterungen in Lebensgefahr gebracht hätten, da diese dazu geführt hätten, dass sein Blinddarm geplatzt sei. Die Folterungen hätten das Ziel gehabt, ihn dazu zu bewegen, eine rechtsstaatliche Verfolgung der Tötung seines Vaters durch russische Spezialeinheiten, im Wege einer Klage gegen Russland vor einem europäischen Gerichtshof, zu unterbinden.

Diese Angaben bewertete das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks von den Klägern in der mündlichen Verhandlung sowie der detailreichen und plausiblen Angaben insbesondere des Klägers zu 1) als glaubhaft.

Der Kläger zu 1) schilderte im Wesentlichen das Folgende:

Sein Vater habe im 1. Tschetschenienkrieg für Dudajew bekämpft. Es sei damals so gewesen, dass ein Cousin seines Vaters der Berater von Dudajew gewesen sei und sein Vater gemeinsam mit diesem Cousin für Dudajew gekämpft habe. Nachdem Dudajew verstorben sei, habe sein Vater jedoch keinen Anlass mehr gesehen, sich an den Kämpfen weiter zu beteiligen. Er habe sich weiterhin in Tschetschenien aufgehalten, sich dort aber weitestgehend versteckt gehalten. Er habe wohl weiterhin Bedenken gehabt, von russischer Seite belangt zu werden. Er sei lediglich selten zu Hause gewesen. Sein Vater sei - seines Wissens nach - bei wechselnden Bekannten in Tschetschenien untergekommen. Er sei aber sicher, dass sich sein Vater seit dem Tod Dudajews an keinen Operationen mehr beteiligt habe. Gleichwohl sei sein Vater im Jahr 2013 von russischen Spezialeinheiten verschleppt und schlussendlich getötet worden. Er gehe davon aus, dass Anlass gewesen sei, dass sein Vater in diesem Zeitraum über Skype wieder Kontakt zu seinem Cousin aufgenommen habe und dies möglicherweise von den russischen Behörden verfolgt worden sei. Man habe ihnen die Leiche seines Vaters übergeben und erklärt, es solle gesagt werden, dass der Vater an einem Herzinfarkt gestorben sei. An der Leiche habe man aber Einblutungen und ähnliches gesehen, sodass für sie klar gewesen sei, dass der Vater getötet worden sei und nicht an einem Herzinfarkt verstorben sei. Er habe dies als ungerecht empfunden, da sein Vater - seiner Meinung nach - seit dem Tod Dudajews an keinen Operationen mehr teilgenommen habe. Er habe die Angelegenheit mit seiner Mutter und seinen Schwestern besprochen. Man sei dann übereingekommen, dass eine Klage vor einem tschetschenischen Gericht oder auch einem russischen Gericht keinen Sinn mache. Deshalb habe man sich entschieden, Klage vor einem europäischen Gericht zu erheben. In der entsprechenden Klageschrift habe man beschrieben, was dem Vater zugefügt worden sei. Man habe Klage gegen Russland erhoben, da der Vater von russischen Spezialeinheiten getötet worden sei. Der Text selber sei von seiner Mutter sowie seiner ältesten Schwester verfasst worden. Er habe das Schriftstück lediglich unterzeichnet, da er der jüngste Sohn sei und er somit davon ausgegangen sei, dass seine Unterschrift unter der Klage zu einer entsprechenden Wirkung führen würde. Die Klage sei dann von seiner Mutter und seiner Schwester in Grosny bei dem örtlichen Gericht eingereicht worden. Er sei damals nicht dabei gewesen. Man habe ihm aber erzählt, dass der Mutter und der Schwester angekündigt worden sei, dass sie binnen zwei Wochen eine Rückmeldung erhalten würden. Dies sei jedoch nie geschehen.

Nach der Klageerhebung, sei es dann mit den Verschleppungen und Folterungen losgegangen. Ihm sei gesagt worden, dass seine Klage von einer russischen Kommission entgegengenommen worden sei. Er sei unter Druck gesetzt worden, die Klage zurückzunehmen, Schriftstücke zu unterzeichnen und zu behaupten, sein Vater sei an einem Herzinfarkt gestorben. Bis zuletzt habe er sich geweigert, dies zu tun. Er sei insgesamt fünfmal verschleppt und gefoltert worden. Beim letzten Mal sei es so gewesen, dass er irgendwann sehr starke Bauchschmerzen bekommen habe. Er sei dann auch teilweise bewusstlos geworden. Er erinnere sich noch, dass einer der Männer gesagt habe: „Nicht, dass der uns stirbt.“ Er gehe davon aus, dass sein Blinddarm geplatzt sei, als die Männer ihn später auf den Waldboden geworfen hätten. Er erinnere sich noch, dass er kurze Zeit zu Bewusstsein gekommen sei, da er einen sehr starken Schmerz im Bauchbereich gefühlt habe. Im Anschluss sei er wieder bewusstlos geworden. Er sei dann erst im Krankenhaus wieder zu Bewusstsein gelangt. Man habe ihm erzählt, dass ein Mann ihn gefunden und ins Krankenhaus verbracht habe. Er gehe davon aus, dass die Männer kein Interesse an seiner Tötung gehabt hätten, da dies die Aussagekraft der durch ihn unterzeichneten Klage nur noch bestärkt hätte.

Dieser Sachverhalt rechtfertigt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft des Klägers zu 1) aufgrund politischer Verfolgung.

Die beschriebenen Folterungen stellen zunächst einer schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz dar. Dies ergibt sich auch aus § 3 a Abs. 2 Nr. 1, wonach als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 unter anderem gelten können, die Anwendung psychischer und physischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt. Die vorgenommenen Folterungen stellen dabei sowohl physische als auch psychische Gewalt dar. Aufgrund der beschriebenen Wiederholungen und auch erheblichen Intensität der vorgenommenen Handlungen, sieht das Gericht eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte des Klägers zu 1) gegeben.

Ferner liegt ein tauglicher Verfolgungsgrund gemäß § 3 b Abs. 1 Asylgesetz vor. Es ist ein Fall politischer Verfolgung gegeben.

Der politische Flüchtling ist derjenige, der durch die Regierung oder einen anderen Verfolger wegen seiner als Gefahr für die herrschende Ordnung bewertenden politischen Überzeugung verfolgt wird (Goodwin-Gill/McAdam, The Refugee in International Law, 2007, 3. Auflage, S. 87). Nach allgemeiner Ansicht ist der Begriff der politischen Überzeugung weit auszulegen. Er umfasst jede Äußerung über jede Frage die sich auf den Staat, die Regierung oder Politik bezieht (Canada Supreme Court (1993) 2 S.C.R. 689- Ward). In Übereinstimmung mit Artikel 1 a Nr. 2 GFK ist nach Art. 10 Absatz 1 RL 2011/95/EU und Abs. 4 Nr. 5 die Verfolgung erheblich, wenn sie wegen der politischen Überzeugung ausgeübt wird. Nach der Begründung des Vorschlags der Kommission wird in Übereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht der Begriff der politischen Überzeugung dahin verstanden, dass der Betroffene in einer Angelegenheit, die die Verfolger sowie deren Politiker oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt (Kommissionsentwurf vom 12.9.2001, BR-Drucks.1017/01, Seite 24) (...) Der typische Flüchtling ist jemand, den die Regierung oder eine andere Autorität wegen seiner politischen Überzeugung verfolgt, weil diese als bedrohlich für den eigenen Machtanspruch bewertet wird. (vgl. insgesamt: Marx in: Asylgesetz Kommentar zum Asylgesetz 9. Aufl., § 3 b Rn. 61).

Dies zugrunde gelegt, ist im Fall des Klägers zu 1) eine Form der politischen Verfolgung gegeben. Der Kläger zu 1) gab nachvollziehbar an, es habe sich bei den Männern, durch die er verschleppt worden sei, seiner Meinung nach um russisches Militär gehandelt habe. Sie seien entsprechend gekleidet gewesen. Zudem hätten sie typisches russisch gesprochen und hätten – sofern er dieses habe beurteilen können – russisch ausgesehen. Diese Einschätzung des Klägers zu 1) macht aus Sicht des Gerichtes auch insoweit Sinn, als er glaubhaft geschildert hat, Klage gegen Russland zu einem Europäischen Gerichtshof erhoben zu haben.

Das Gericht bewertet den Vortrag des Klägers zu der versuchten Klageerhebung sowie den sich anschließenden Folterungen - wie bereits ausgeführt - als glaubhaft. Die Angaben sind schlüssig, plausibel, detailreich und nachvollziehbar in Randgeschehen eingebettet. Zudem überzeugte das Gericht, der persönliche Eindruck der Kläger in der mündlichen Verhandlung.

Dem weitere Schluss des Klägers zu 1), wonach er gefoltert worden sei, um eine rechtsstaatliche Verfolgung des Todes seines Vaters zu verhindern, kann das Gericht mit jedenfalls überwiegender Wahrscheinlichkeit folgen. Das Gericht geht davon aus, dass

die entsprechenden Akteure - vor dem Hintergrund der derzeitigen politischen Spannungslage in Tschetschenien - jedenfalls kein Interesse an der - durch die Erhebung einer solchen Klage - entstehenden Öffentlichkeit hätten. Dabei ist aus Sicht des Gerichtes unerheblich, ob die Vorwürfe des Klägers zu 1), gegen die russischen Spezialeinheiten hinsichtlich der behaupteten Tötung seines Vaters, überhaupt zutreffend sind. Das Gericht sieht aufgrund der derzeitigen politischen Lage in Tschetschenien jedenfalls ein hohes Verhinderungsinteresse der seinerzeitigen Akteure gegeben. Die entsprechenden Akteure haben sicherlich ein Interesse daran, bereits die unangenehme Öffentlichkeit, die durch eine solche Klageerhebung - unabhängig von den Erfolgsaussichten - entstehen würde, zu vermeiden. Aufgrund dieses - nach Einschätzung des Gerichtes - hohen Verhinderungsinteresses sowie der Glaubhaftigkeit der Angaben der Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung, geht das Gericht diesbezüglich von einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit aus.

Diese Einschätzung des Klägers zu 1), was die Zielsetzung der durch ihn erlittenen Folterungen betrifft, zu Grunde gelegt, liegt eine Form von politischer Verfolgung vor. Die erhobene Klage durch den Kläger zu 1) richtet sich im Wesentlichen gegen das staatliche Vorgehen im Zusammenhang mit der behaupteten Tötung seines Vaters, eines jedenfalls seinerzeitigen tschetschenischen Freiheitskämpfers. Die erhobene Klage stellt somit im Kern eine Kritik an dem Vorgehen der amtierenden Regierung dar. Wenn die Kommunikation von Kritik an der amtierenden Regierung - in Form der Erhebung einer Klage zum Europäischen Gerichtshof - durch Folter verhindert werden soll, stellt dies eine Form der politischen Verfolgung dar.

Weiterhin liegt eine zureichende Wahrscheinlichkeit der Verfolgung des Klägers zu 1) im Falle seiner Rückführung in die Russische Föderation vor. Die Verfolgung muss dem Asylbewerber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Andernfalls ist eine Furcht vor Verfolgung nicht begründet im Sinne von § 3 Abs. 1 Asylgesetz. Anders als nach der früheren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, die vor Umsetzung der EU Richtlinie galt, gibt es nunmehr nur noch einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab und das ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzule-

gen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. Urteil vom 5. November 1991 – BVerwG 9 C 118.90 – BVerwGE 89,162).

Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Wer bereits Verfolgung bzw. einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den Streite die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 2. März 2010 – Rs. C – 175/08 unter anderem., Abdullah – Rn. 92 ff.). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (Urteil vom 27.4.2010 – BVerwG 10 C 5.09 – BVerwGE 136,377 – Rn. 23).

Folglich streitet für den Kläger zu 1) bereits die glaubhaft geschilderte Vorverfolgung. Es gibt vorliegend auch keine tragenden Anhaltspunkte, die darauf hindeuten würden, dass von dieser Vermutung abzuweichen ist.

Eine inländische Fluchtalternative ist aus Sicht des Gerichtes im konkreten Einzelfall nicht gegeben. Dem Kläger zu 1) muss die Möglichkeit eingeräumt werden, sich in der Russischen Föderation zu registrieren. Aufgrund des - wegen der glaubhaften Angaben der Kläger anzunehmenden - rigorosen Vorgehens der allen Anschein nach russischen Militärangehörigen, geht das Gericht im konkreten Einzelfall davon aus, dass bei einer Registrierung des Klägers zu 1) im gesamten Gebiet der Russischen Föderation, die Gefahr besteht, dass der Kläger zu 1) von den Personen, die ihn seinerzeit verschleppt und gefoltert haben, erneut ausfindig gemacht werden würde.

Da die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ist auch die ausgesprochene Abschiebungsandrohung in die Russische Föderation in Bezug auf den Kläger zu 1) rechtswidrig erfolgt. Der Bescheid ist insoweit aufzuheben.

Im Übrigen ist der angefochtene Bescheid rechtmäßig und verletzt die Klägerin zu 2) nicht in ihren Rechten.

Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft der Klägerin zu 2) ist rechtmäßig erfolgt.

Den eigenen Angaben der Klägerin zu 2) zufolge, ist sie selbst nicht beeinträchtigt gewesen.

Weiterhin ist die Klägerin zu 2) nicht als Asylberechtigte anzuerkennen, da die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten im vorliegenden Fall enger sind, als die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling. Mit der Ablehnung der Flüchtlingseigenschaft muss demnach auch die Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter erfolgen.

Auch die Ablehnung der Zuerkennung des subsidiären Schutzes erfolgte in zutreffender Weise. Ihr droht ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, wenn sie stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihr in ihrem Herkunftsland folgendes droht:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Dafür bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Nationale Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor.

Die Abschiebung ist aus den Gründen des angefochtenen Bescheides, auf den das Gericht Bezug nimmt, nicht aus der Anwendung der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. II S. 685) unzulässig (§ 60 Abs. 5 AufenthG).

Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegen ebenfalls nicht vor. Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen nur vor, bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Entsprechendes ist nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Gefahren nach § 60 Abs. 7 Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird. Allgemeine Gefahren können aufgrund der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG grundsätzlich nicht rechtfertigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann diese Sperrwirkung nur dann im Wege einer verfassungskonformen Auslegung eingeschränkt werden, wenn für den Schutzsuchenden ansonsten eine verfassungswidrige Schutzlücke besteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.2010 - 10 C 10.10 - juris -).

Dafür bestehen hier keine Anhaltspunkte.

Ferner ist die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erlassene Abschiebungsandrohung im Falle der Klägerin zu 2) rechtmäßig ergangen.

Das Bundesamt hat einem Ausländer seine Abschiebung anzudrohen, dessen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG abgelehnt wurde und der keine Aufenthaltsgenehmigung besitzt (§ 34 Abs. 1 AsylG). Diese Voraussetzungen sind entsprechend der vorstehenden Prüfungen gegeben.

Nach § 38 Abs. 1 AsylG beträgt die zu setzende Ausreisefrist grundsätzlich 30 Tage.

Auch die von der Beklagten vorgenommene Befristung der Sperrwirkung der Abschiebung der Klägerin zu 2) begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Ausweislich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 10.07.2012 – 1 C 19/11 -) ist die Befristung der Wirkung der Abschiebung (§ 11 Abs. 1 AufenthG) gerichtlich voll zu überprüfen. Das Gericht hat dann auch über die konkrete Dauer einer angemessenen Frist selbst zu befinden und die Antragsgegnerin zu einer entsprechenden Befristung der Sperrwirkungen der Abschiebung zu verpflichten.

Allerdings stellt die Neufassung des § 11 AufenthG (zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.10.2015, BGBl. I, S. 1802) abweichend von der o.a. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Bemessung der Frist gem. § 11 Abs. 3 AufenthG in das Ermessen der Behörde mit der Folge, dass diese Frist nur noch eingeschränkt zu überprüfen wäre.

Die Frage bedarf allerdings keiner Entscheidung, weil die von der Beklagten festgesetzte Frist nicht zu beanstanden ist.

Die festzusetzende Frist darf gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Bei der Bestimmung der Länge der Frist der mit der Verhängung der Sperrfrist verfolgte Zweck zu berücksichtigen. Es bedarf der prognostischen Einschätzung im jeweiligen Einzelfall, wie lange das öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr mit Blick auf die im vorliegenden Falle bedeutsame Gefahrenschwelle zu tragen vermag. Die sich an der Erreichung des Zwecks der Sperrfrist orientierende Höchstfrist muss sich aber an höherrangigem Recht, das heißt verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (Art. 2 Abs. 1, Art. 6 GG und den Vorgaben aus Art. 7 der Grund-

rechtecharta und Art. 8 EMRK messen und gegebenenfalls relativieren lassen. Die bietet der Behörde und dem Verwaltungsgericht ein rechtsstaatliches Mittel, um die fortwirkenden einschneidenden Folgen des Einreise- und Aufenthaltsverbots für die persönliche Lebensführung des Betroffenen zu begrenzen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 – 1 C 19/11 – juris, Rn. 42).

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe hält das Gericht die verhängte Wiedereinreisesperre für ermessensgerecht und auch nach eigener Prüfung für angemessen, um das durch die Beklagte verfolgte Ziel zu erreichen. Die Beklagte hat nur die Hälfte der Frist verhängt, die maximal ohne die vorangegangene Begehung von Straftaten möglich ist. Im Übrigen liegt es allein an den Klägern durch eine freiwillige Ausreise und durch rechtskonformes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Sperrwirkung der Abschiebung nicht eintritt.

Wenn sich der Ausländer nicht rechtstreu verhält und dies durch Notwendigkeit einer Abschiebung dokumentiert, bietet die Verhängung einer Wiedereinreisesperre von 2 ½ Jahren eine angemessene Möglichkeit, um den spezialpräventiven Erwägungen, nämlich den Ausländer an einer erneuten – unerlaubten – Wiedereinreise zu hindern, und den generalpräventiven Erwägungen, nämlich anderen Ausländern vor Augen zu führen, dass bei einer Abschiebung keine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland möglich ist, angemessen Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2) wird ergänzend auf die zutreffenden Angaben in dem angefochtenen Bescheid verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

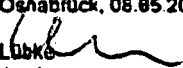
Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form (vgl. Nds. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz) geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 VwGO).

Fiegenbaum

Beglaubigt
Osnabrück, 08.05.2017

Lütke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

